



Besteuerung von Vereinen

10.12.2009

Seite 1

**Claus Blesch,
Steuerberater**

Zeitlicher Ablauf

- Beginn 18.30 h
 - Pause 19.45 – 20.00 h
 - 2. Pause 21.00 – 21.10 h
 - Ende ca. 22.00 h
-
- Meine Bitte:
 - Ihre Fragen im Anschluss

Gliederung

- Allgemeine Darstellung
- Freigrenze und Freibetrag
- Verein als umsatzsteuerlicher Unternehmer
- Zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung
- Ständige Probleme allgemeiner Art

Verein im Sinne von § 21 ff BGB

Der Verein ist eine **juristische Person** im Sinne von § 21 BGB ff..

- **Eingetragener** Verein/nicht eingetragener Verein
- **Gemeinnütziger** Verein/nicht gemeinnütziger Verein

Eingetragener Verein (e. V.)

- Eintragung erfolgt beim zuständigen Amtsgericht als „Verein e. V.“
- Haftungsbeschränkung des Vereines auf das Vereinsvermögen
- Kann Rechtsgeschäfte eingehen
- Kann klagen und verklagt werden

Gemeinnütziger Verein i. S. d. AO

- Besondere Anforderungen an die Vereinssatzung
- Besondere Anforderungen an die Geschäftsführung
- Freistellungsbescheid Finanzamt
- Spendenfähigkeit
- Freigrenze und Freibetrag

Organe des Vereins

- **BGB-Vorstand § 26 BGB** (mindestens 1 natürliche Person)
 1. Vorstand
 2. Vorstand
- * **Erweiterter Vorstand (üblich):**
 1. Vorstand
 2. VorstandKassier
Schriftführer
- * **Kassenprüfer**
 - * Evtl. zusätzlich Beisitzer (je nach Größe und/oder Aufgabenstellung)

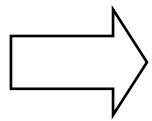
Beachte:

Abteilungen/Ausschüsse evtl. mit eigener Kasse sind keine selbständigen Organe !!!!!

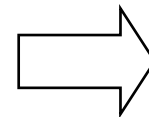
Rechenschaftspflicht der Organe

Zusammenstellung
der Einnahmen und
Ausgaben

Führung eines
Bestandsverzeichnis
(Inventar)



§ 259 BGB



§ 260 Abs. 1 BGB

- Neue Regelung für die Haftung des
Vorstandes
 - in § 31a BGB

- Bisher:
- Vorstand haftet gegenüber dem Verein und Dritten persönlich, wenn er seine Geschäftsführungspflichten schuldhaft (also schon bei leichter Fahrlässigkeit) verletzt hat und dem Verein dadurch Schaden entstanden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Vorstand ehrenamtlich (=unentgeltlich) tätig war.

- Neu: § 31a BGB
- (1) Ein Vorstand der unentgeltlich tätig ist, oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 € jährlich nicht übersteigt, haftet **dem Verein** für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereines

- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz (1) Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde

- Achtung:
- Eine Entlastung durch die Mitgliederversammlung, wie sie üblicherweise jährlich stattfindet, schließt eine Haftung des Vorstandes wie oben beschrieben **nicht** aus
- Eine Haftungsbegrenzung für den Vorstand ist durch Ressortaufteilung erreichbar
- Dann besteht für den 1. Vorsitzenden eine reine Überwachungs- und Kontrollpflicht

- **Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**
- ❖ Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen
- ❖ Erfüllung Arbeitgeberpflichten und steuerlicher und soz.-versicherungsrechtlicher Pflichten
- ❖ Meldungen an die Ber.genossenschaft/GEMA
- ❖ Öffentl.-rechtl. Genehmigungen von Veranstaltungen
- ❖ Einzug der Mitgliedsbeiträge
- ❖ *Gesetzlich nicht näher definiert, maßgebend ist die Satzung;*

- **Fazit:** Viel Wind um nichts
- Durch § 31a keine wesentliche „Entlastung“ für Vorstände, da Außenhaftung weitestgehend weiterbesteht
- **Empfehlung:**
- Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
-

- **Empfehlung:**
- **Haftungsbeschränkung durch Satzung**
- Ausführliche Satzungsklausel zur Aufgaben und- und Zuständigkeitsbeschreibung des Vorstandes und Einführung des Ressort-Prinzips zur Haftungsbegrenzung:
- Beachte:
- Nur die Vorstandsmitglieder fallen unter § 31a BGB; erweiterter Vorstand fällt nicht darunter, ebenso nicht ein Abteilungsleiter o. ä.

Selbstlosigkeit i. S. v. §§ 52 ff. AO

- Es dürfen in erster Linie **nicht eigenwirtschaftliche Zwecke** verfolgt werden (§ 55 Abs. 1 AO).
- Die Mittel dürfen **ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke** verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).
- Keine Zahlung von **unverhältnismäßig hohen Vergütung** (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).
- Das Vermögen darf bei Vereinsauflösung **nur für steuerbegünstigte Zwecke** verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO).

- **Zuwendungen an Mitglieder aus persönlichen Anlässen**

- * 60. Geburtstag € 40
- * 25jähriges Vereinsjubiläum 40
- * Silberne Hochzeit 40
- * Hauptversammlung, Weihnachtsfeier und Ausflug
— zusammen 40
- * Tod (Trauerkranz, Gebinde) 40 +
je nach lokaler Üblichkeit und Angemessenheit
- Achtung: Nur Sach-Geschenke, niemals Bargeld!!
- ggf. Gutschein überreichen

- **Vereinsausflüge**
- Generell gilt auch hier die € 40-Grenze, in die ggf. Weihnachtsfeier etc einzubeziehen sind.
- **Ausnahme Zielveranstaltung:**
- Etwas anderes gilt, wenn der Verein eine Fahrt unternimmt, an deren Ziel eine dem Vereinszweck naheliegende Veranstaltung
- * Führung/Besuch von Ausstellungen/Info-Veranstaltungen
- * Gastauftritte
- * Konzert, Probenwochenende, Wertungsspiel
- * Sportveranstaltung (Wettkampf, Trainingslager, Freundschaftsspiel)
- stattfindet
- Dann kann jedem Teilnehmer der entstehende, tatsächliche Aufwand (Buskosten, Übernachtung, Verpflegung) erstattet werden.
- Bedingung: Teilnehmer-Liste, genaue Beschreibung der Zielveranstaltung (Abgrenzung zu reiner Vergnügungsfahrt)

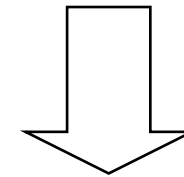
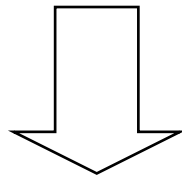
Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung gemäß § 59 AO

- **Satzungsgemäße** Anforderungen (§§ 59, 60 AO)
- Anforderungen an die **tatsächliche** Geschäftsführung (§§ 59, 63 AO)

Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- **Allgemeine Steuerpflicht** nach dem Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht
- **Kein ermäßigter Steuersatz** (7%) bei der Umsatzsteuer
- **Verdeckte Gewinnausschüttungen** bei Zuwendungen an die Vereinsmitglieder
- **Auskehrung des vorhandenen Vereinsvermögens** an gemeinnützige Institution lt. Satzung (z. B. Stadt)
- **Keine Zuschüsse von Verband und/oder Kommune**

Gewinnermittlungsarten



- **Jahresabschluss**
Bilanz und Gewinn- und
Verlustrechnung

- **Einnahmen-/
Überschussrechnung**

Bilanzierungspflicht für Vereine i. S. v. § 141 AO

- **Umsätze im Rahmen des Unternehmens von mehr als € 500.000,00**
- **oder**
- **Gewinn aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von mehr als € 50.000,00**

Die Vereinsbereiche

Ideeller
Bereich

Steuerbegünstigter
Zweckbetrieb

Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb

eigentlicher
Ideeller Bereich

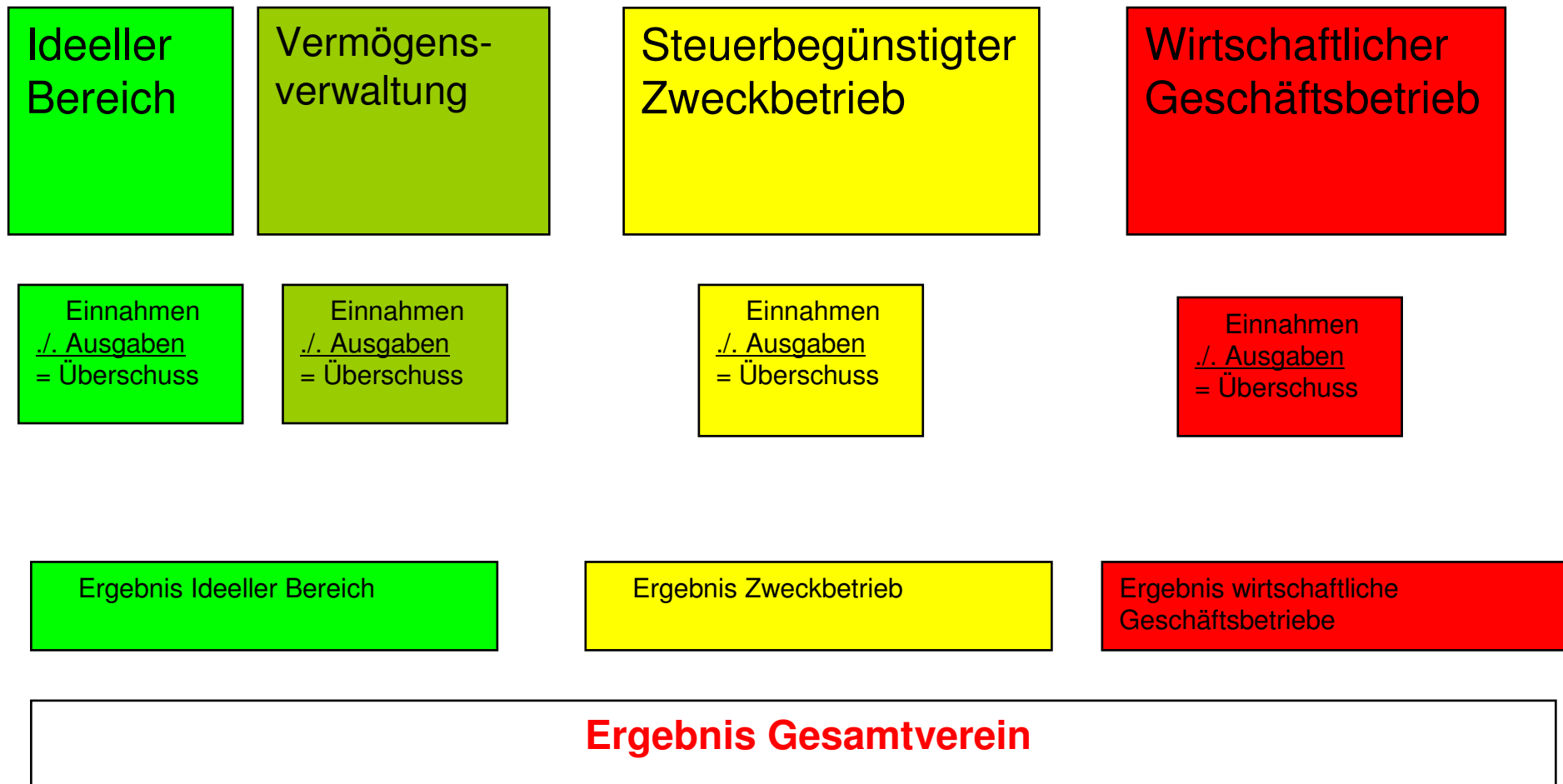
Sportveranstaltungen,
Konzerte

Übriger wirt-
schaftlicher Ge-
schäftsbetrieb

Vermögens-
verwaltung

Wahlmöglichkeit
§ 67 a AO

Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG



Ideeller Bereich

eigentlicher Ideeller Bereich

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Arbeitseinsätze statt Beitrag
- Erbschaft

Keine Steuern

Vermögensverwaltung

- Zinserträge (umsatzsteuerfrei)
- Pacht- und Mieterträge
- Erträge aus langfristigen Überlassungsverträgen

- Keine Ertragsteuern
- Umsatzsteuer 7 %
(§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG)

Steuerbegünstigter Zweckbetrieb

- Sportliche Veranstaltungen gemäß § 67 a AO bis € 35.000,00
- Konzerte eines Musik-/Gesangvereins
- Eintrittsgelder zu Fußballspielen eines Sportvereins
- Einnahmen aus Startgeldern zu Turnieren
- Genehmigte Tombola
- Besondere Entgelte für Nutzung von vereinseigenen Einrichtungen (z. B. Tennisplätze usw.)

- **Keine Körperschaft-/Gewerbesteuer**
- **Umsatzsteuer 7 %**

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Öffentliche Veranstaltungen, Basare
- Gesellige Veranstaltungen
- Selbstbewirtschaftetes Vereinsheim
- Verkauf von Speisen und Getränke
- Werbung (Trikotwerbung, Bandenwerbung, Anzeigen, Sponsoring)

- **Körperschaft-/Gewerbesteuer, wenn Umsatzgrenze gemäß § 64 Abs. 3 AO in Höhe von € 35.000,00 überschritten ist**
- **Umsatzsteuer 19 %**

- Achtung:
- **Dauerverluste im WG oder Verm. Verwaltung**
- **Grundsatz:**
- Ausgleich eines entstandenen Verlustes bis spätestens zum Ende des Folgejahres mit Gewinnen aus Wirtschaftsbetrieben (auch durch Afa)
- **Ausnahme**
- Zuführung von Gewinnen aus WG in den letzten 6 Jahren?
- Planmäßiges Konzept zum Abbau dieser Verluste durch plausible Voraus- bzw. Hochrechnung

Die drei „35.000-€-Grenzen“

Steuerbegünstigter Zweckbetrieb

§ 67 a AO

Sportliche Veranstaltungen sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, wenn die Einnahmen inklusive Umsatzsteuer mehr als € 35.000,00 betragen

- Keine Körperschaftsteuer
- Keine Gewerbesteuer

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

§ 64 Abs. 3 AO

Summe aller Einnahmen der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe inklusive Umsatzsteuer beträgt **nicht mehr als € 35.000,00**

- Keine Körperschaftsteuer
- Keine Gewerbesteuer

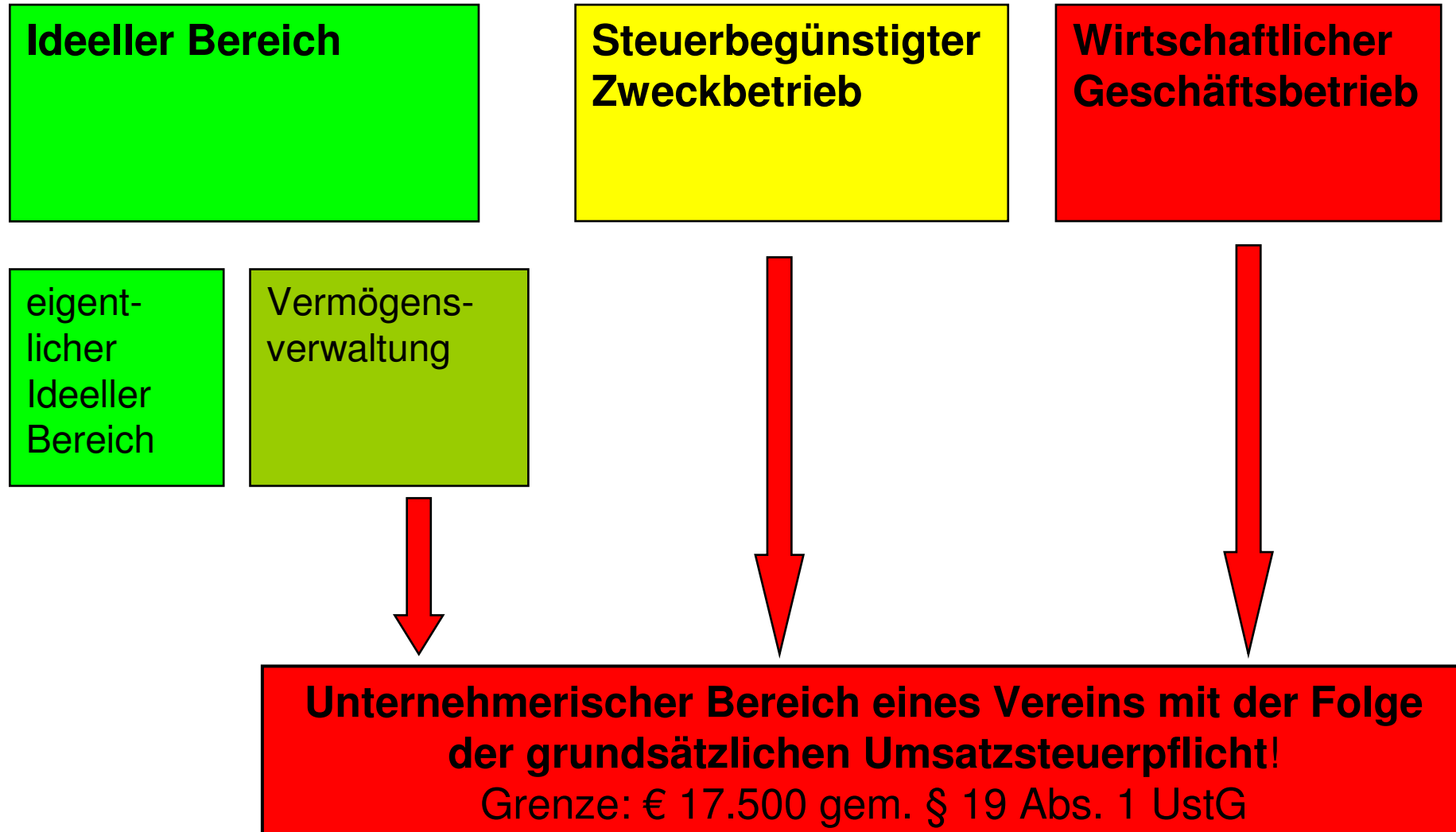
Umsatzsteuer

§ 23 a UStG

- Pauschalierung der Umsatzsteuer
- Kein Vorsteuerabzug

- **Freigrenze:**
- Umsatz wirtschaftl. Geschäftsbetriebe € 35.000
- Ab Übersteigen dieser Grenze KSt- und Gewerbesteuerpflicht
- **Freibetrag:**
- Ab 2009: € 5.000
- (für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer)

Der unternehmerische Bereich



Kleinunternehmer i. S. von § 19 UStG

- Umsatz inklusive der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr **nicht mehr als € 17.500,00**
und
- Umsatz im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich **nicht mehr als € 50.000,00**

Folgen:

- Umsatzsteuer wird nicht erhoben
- Kein Vorsteuerabzug
- **Kein gesonderter Umsatzsteuerausweis** in den Rechnungen des Vereins aber **Hinweis auf § 19 Abs. 1 UStG**

Bildung von freien Rücklagen

- Die Zuführung zu den (freien) Rücklagen kann **erst nach der Versteuerung** erfolgen
- Die freien Rücklagen sind vom **Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen**
- Die Zuführung bzw. Auflösung der Rücklagen muss zwingend in einer **Nebenrechnung** dargelegt werden und nachvollziehbar sein
- Es muss zwingend ein **schriftlicher Mittelverwendungsbeschluss** gefasst werden; Vorstandsbeschluss ist hierfür ausreichend

Zuführung zum Vermögensstock

- Erbschaften
- Mittelbeschaffung/Einnahmen zur ausdrücklichen Verwendung zur Erhöhung des Vermögensstocks
- Zuwendungen (Spenden), die direkt der Erhöhung des Vermögensstocks dienen sollen
- Sachzuwendungen, die selbst „Vermögen“ darstellen, z. B. Zuwendung eines Grundstücks

Freie Rücklage (§ 58 Nr. 7 a AO)

- **jährliche** Zuführung
- **1/3** des Überschusses aus der **Vermögensverwaltung**
und zusätzlich
- **10 %** der Überschüsse des **Ideellen Bereichs** (ohne Vermögensverwaltung), der **Zweckbetriebe** und der **wirtschaftliche Geschäftsbetrieb**

Projekt-/Zweckerfüllungsrücklage (§ 58 Nr. 6 AO)

- Bildung nur im **Ideellen Bereich** oder im **steuerbegünstigten Zweckbetrieb** möglich

Voraussetzungen:




- Konkret umschriebenes Vorhaben
- In einem absehbaren, zeitlichen Rahmen (3 -5 Jahre) erreichbares Ziel

Ausnahme: Großprojekt, z. B. Sporthalle

Rücklage für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

- Für bereits bekannte, „vorzuschießende“ Beträge, z. B. anlässlich eines Vereinsfestes
- Bildung nach vernünftiger kaufmännischer Überlegung (wirtschaftlich begründet?)

Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 6 AO (zweckgebundene Rücklagen)

- **Betriebsmittelrücklage**
 zeitnahe Mittelverwendung
- **Rücklage für satzungsgemäße Maßnahmen**
 Mittelverwendung, wenn
Maßnahme abgeschlossen
- **Sonstige Rücklagen**
 keine zeitnahe Mittelverwendung

Ständige Probleme allgemeiner Art

- Satzungsänderung
- Belegwesen
- Anforderungen an Rechnungen an den Verein und vom Verein
- Begünstigung von Mitgliedern
- Spenden/Sponsoring
- Dauerverluste im Bereich der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe
- Arbeitnehmer im Verein

Satzungsänderung (bis 31.12.2010)

Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der Paragraphen § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG ausbezahlt werden.

Satzung darf nicht „ehrenamtlich oder „unentgeltlich“ für Vorstand vorsehen (ehrenamtlich = unentgeltlich)

Übungsleiter § 3 Nr. 26 EStG

- Ist der Übungsleiter **unentgeltlich (ehrenamtlich)** für den Verein tätig?
- Ist der Übungsleiter **entgeltlich** für den Verein tätig?
- Ist der Übungsleiter **Arbeitnehmer** des Vereins?
- Ist der Übungsleiter **selbständig**?
- Gilt für: Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Pfleger o. vgl.bare nebenberufliche Tätigkeiten

Übungsleiter

- Der Übungsleiter kann die steuerfreie Aufwandsentschädigung (so genannte **Übungsleiterpauschale**) gemäß § 3 Nr. 26 EStG erhalten (monatlich max. € 175,00/ jährlich max. € 2.100,00)
- Übungsleiterpauschale ist **sozialversicherungsfrei** und **steuerfrei**.
- Der Verein muss ein so genanntes **Lohnkonto** führen.

Übungsleiter

- Der Verein muss sich vom angestellten Übungsleiter **schriftlich bestätigen** lassen, dass dieser die Übungsleiterpauschale nicht bereits von einem anderen Verein erhält (insgesamt max. € 175,00/max. € 2.100,00).

Übungsleiter (selbständig)

- Einzelfallprüfung!
- Liegt Hauptberuf vor?
- Gesetzliche Rentenversicherungspflicht bei bestimmten Berufsgruppen auch bei Selbständigkeit (z. B. Sportlehrer, Musiker).
- Statusanfrage bei der Deutschen Rentenversicherung Bund
- Anrufungsauskunft gem. § 42 e EStG
- Scheinselbständigkeit ???

- **Abrechnung ÜL (geringfügig Beschäftigte)**
- 1. Antrag auf Erteilung einer Betriebs-Nr. beim zuständigen Arbeitsamt
- 2. Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft (i. d. R. Verwaltungs-BG)
- 3. Meldung bei der Knappschaft Bahn-See über SV-net (AOK)
 - a) Meldung zur Sozialversicherung (Anmeld. Arb.nehmer)
 - b) Erstellen von Beitragsnachweisen
 - c) Elektronische Datenübermittlung
- 4. Meldung der pauschalen Lohnsteuer an Finanzamt über elektronisches Programm „Elster“ via Internet.

Mitgliedsbeiträge nach EuGH vom 16.10.2008

grundsätzlich steuerfrei gemäß 6. EG-Richtlinie wenn

- kein Gewinnstreben
- enger Zusammenhang mit dem Sport für die Ausübung unerlässlich
- tatsächlich Begünstigter müssen die Sportausübenden sein

Steuerpflichtig

- Wenn Beitrag Elemente enthält, die im unmittelbaren Wettbewerb stehen (z. B. Fitness-Studio)

Mitgliedsbeiträge Finanzverwaltung/BFH

steuerfrei

- bei echten Mitgliedsbeiträgen kein Leistungsaustausch (Abschnitt 4 UStR)
- Erfüllung von Vereinsaufgaben
- Beiträge gleich hoch oder
- gleichmäßige Berechnung
- beachte BFH vom 09.08.2007

steuerpflichtig

- Wenn Leistungsaustausch gegeben
- Besonderes Entgelt enthalten
- Aufteilung der Beiträge in echte Mitgliedsbeiträge und Einnahmen im Zweckbetrieb
- § 12 UStG, 7 %

- **Wann sollten Mitgliedsbeiträge steuerpflichtig gemacht werden ?**
- * Hohe Investitionskosten z. B. in Sportplatz- bzw. Sporthallen-Bau
- * Hohe Investitionen in Sportgeräte, Musikinstrumente.
- Dadurch kann erreicht werden, dass sämtliche Vorsteuerbeträge abziehbar sind, auch und vor allem, wenn der Verein intensive Jugendarbeit betreibt. Für den gesamten Jugendbereich können (mangels Einnahmen) ansonsten keine Vorsteuerbeträge abgezogen werden.
- Bindung: 5 Jahre (bewegliche WG, 10 Jahre Grundstücke)

- **Gestaltungen im WG**
- * Bildung eines Investitionsabzugsbetrages für die Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter mit 40 % der vorauss. Netto-AK (Achtung Rückrechnung)
- * Vorziehen von künftigen Kosten bei hohen Gewinnen des zu beurteilenden Jahres
- * Wechsel der Gewinnermittlungsart
- * Ausnutzen der Gewinnmargen-Besteuerung bei Trikot, Bandenwerbung, Altpapiersammlung